

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

vom 14.12.2023, Zahl: 031-3-5/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 04.11.2024, Zahl: RO-77-3284/2024-78, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 05/2023, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

05/2023 eine Teilfläche von rund 200 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland festgelegten Grundstück Nr. 124, KG Matzelsdorf, in Grünland-Sportanlage (§ 27 K-ROG 2021).

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

Lageplan vom 27.03.2023

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2023, unter Tagesordnungspunkt 37, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 124 der KG Matzelsdorf im Ausmaß von rund 200 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Sportanlage geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 04.11.2024, Zl. RO-77-3284/2024-78 erteilt.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, westlich der Ortschaft Matzelsdorf. Die Widmungsfläche unterteilt sich in zwei Teilflächen: die östliche Fläche stellt im Naturraum einen ebenen, geschotterten Bereich dar; die westliche Teilfläche steht im funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Gemeinschaftshaus.

Es handelt sich bei diesem Antrag um ein bestehendes Sportplatzareal mit der Widmung "Grünland - Sportanlage allgemein", welches durch einen Flächenkauf und somit einer Parzellenerweiterung einer funktionalen Erweiterung bedarf. Dementsprechend erfolgte ein Antrag der Marktgemeinde Millstatt am See um eine Widmungserweiterung im untergeordneten Ausmaß.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See ist diese Freizeitanlage/Sportanlage mit einer spezifischen Grünlandfunktion festgelegt. In den Randbereichen sind Arrondierungen zur Abrundung des Areals möglich.

Gemäß dem Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung ist im östlichen Teilbereich der Fläche ein brauner Hinweisbereich ausgewiesen (VN = Vernässung). Entsprechend der Hinweiskarte des Oberflächenabflusses der Abt. 12 Wasserwirtschaft ist in Teilbereichen eine mäßige Gefährdung durch den Oberflächenabfluss ausgewiesen.

Aus raumplanerischer Sicht kann einer Erweiterung der spezifischen Grünlandfunktion (Grünland - Sportanlage allgemein) befürwortet werden. Es handelt sich hierbei um keine solitäre Neuentwicklung, sondern um eine funktionale Erweiterung des Bestandes im untergeordneten Ausmaß. Ein besteht kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

In Anbetracht des anbindenden Bestandes (Grünland - Sportanlage allgemein) passt sich die Widmungsfestlegung der gegebenen Nutzungsstruktur an und bewirkt keine negativen Folgeentwicklungen. Ergänzende Aufschließungsmaßnahmen sind für die Arrondierungen nicht erforderlich.

Auf Grund der vorliegenden Informationen hinsichtlich der Oberflächenwässer und dem braunen Hinweisbereich sind Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Abteilung 12 Uabt. Schutzwasserwirtschaft einzuholen.

Des Weiteren ist die südliche Teilfläche im Kataster als Waldfläche ausgewiesen - laut der Stellungnahme der Bezirksforstbehörde vom 28.10.2022 (Zahl: SP13-WFT-1768/2022 (004/2022) wird festgestellt, dass auf dem Grundstück teilweise nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 stockt, da auf diesen Flächen seit mehr als 10 Jahren lediglich forstlich unbedeutender Bewuchs vorzufinden ist.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Arrondierung der vorhandenen Nutzung. Richtigstellung der Situation.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung über die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans erfolgte am 06.11.2023 zu Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 und war in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 kundgemacht.

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 20.11.2023, Zl. 11259719:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

5-2023

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 124, KG 73208 befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See im nordöstlichen Bereich im Braunen Hinweisbereich für Vernässung.

Dies bedeutet, dass dieser Bereich in einem Feuchtgebiet liegt und labile Untergrundverhältnisse vorherrschen können.

Es wird seitens der WLV der beabsichtigten Widmungsänderung von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland-Sportanlage zugestimmt. Es wird im Fall einer Bebauung eine geologische Untersuchung bezüglich der Untergrundverhältnisse, Fundierung etc., vorgeschlagen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 08.11.2023, Zahl: 08-SUP-1625/2023-8:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 ua nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 6.11.2023, Zl. 031-3-UWP-2022/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13ab/2020, 6ab/2022, 12ab/2022, 13ab/2022, 1/2023, 2/2023, 7/2023**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

1. Zu den Umwidmungsanträgen **5/2023, 6/2023, 8/2023**:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 14.11.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (010/2023):

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 vom 06.11.2023 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Bei angeführten Punkten **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 5/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023** sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Zl. SP13-FLÄW-1357/2023(003/2023):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 6.11.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes bei Punkt **13a/2020, 6a/2022 und bei Punkt 6b/2022 teilweise forstrechtliche**

und forstfachliche Interessen berührt werden. Bei den restlichen Punkten der Kundmachung werden keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt.

[...]

Gegen die geplanten Umwidmungen besteht derzeit kein Einwand.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 06.12.2023:

Aus Sicht des Wasserwerkes kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau mit Stellungnahme vom 06.12.2023, Zl. 12-SP-ASV-14297/2013-132:

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten gem. der Kundmachung (Zahl: 031-3-UWP 2022/2023) der Marktgemeinde Millstatt vom 06.11.2023 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) Folgendes mitgeteilt:

- Mit Umwidmungspunkt 5/2023 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 124, KG 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 200 m², von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Sportanlage“ umzuwidmen (Bestandsberichtigung).

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), jedoch im Braunen Hinweisbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), weshalb hierzu eine gesonderte Beurteilung der WLV einzuholen bzw. zu berücksichtigen wäre.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass in den betroffenen Umwidmungsbereichen bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Es wird jedoch noch darauf hingewiesen, dass östlich der betroffenen Sportanlage erhebliche Hang- und Oberflächenwasserzüge zu erwarten sind (hohe und sehr hohe Gefährdungskategorie), weshalb zukünftige Widmungserweiterungen bzw. Entwicklungen in östliche Richtung fachlich nicht befürwortet werden.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39

Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wasser nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Anbei werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen und eine Information zur „KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss“ mitübermittelt.

Für zukünftige Flächenwidmungsbeurteilungen darf noch mitgeteilt werden, dass wasserbautechnische Stellungnahmen zu geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes erst nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie (vormals Abt. 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), UAbt. Fachliche Raumordnung, ergehen können. Die Erstellung entsprechender Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss erfolgt ausschließlich über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“. Auf Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfragen besteht grundsätzlich kein fachlicher Handlungsbedarf und erfolgt deshalb keine fachlich detaillierte Prüfung und Erstellung von Gutachten seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft.

Zufolge des vorliegenden Sachverhaltes und der vorgenommenen Grundlagenforschung hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 14.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 37 beraten und dabei den Beschluss gefasst, die Verordnung des Flächenwidmungsplans insofern abzuändern, als eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 124, der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 200 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein geändert wird.



Marktgemeinde
Millstatt am See

Lageplan zur Umwidmung
05/2023

Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

in: Grünland - Sportanlage allgemein

Katastralgemeinde: Matzelsdorf

Grundstück(e)

124(T)

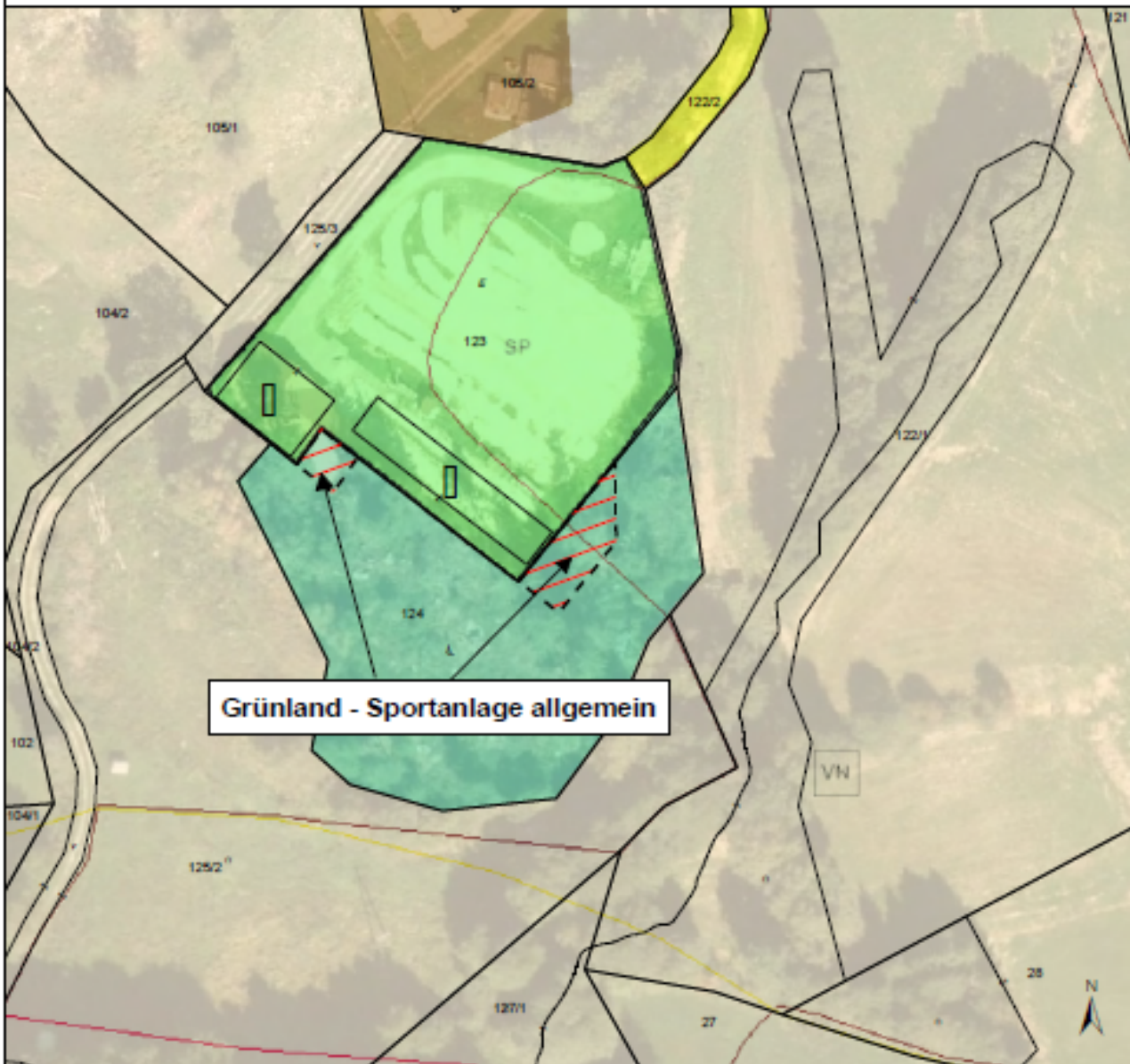
Summe:

M 1 : 1.000

Ausmaß

200m²

200m²



Kundmachung von [06.12.2023](#)

bis [05.12.2023](#)

Gemeinderatsbeschluss vom [14.12.2023](#)

Zahl [031-3-5/2023](#)

Genehmigungsvermerk:

Völkermarkt, 27.03.2023



Hag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 6a
9100 Völkermarkt
T + +43 (0) 42 82 37 37 5
F + +43 (0) 42 82 37 37 5
office@raumplanungjernej.at
www.raumplanungjernej.at

